

Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren
Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d.Donau

(Stand: Mai 2008)

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte;
Verlust des Amtes

II. Teil: Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil: Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil: Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags

V. Teil: Ausschüsse

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

§ 34 Jugendhilfeausschuss

§ 34 a Krankenhausausschuss

§ 34 b Kultur- und Sportausschuss

§ 34 c Umweltausschuss

§ 34 d Ausschuss für Kreisentwicklung

§ 34 e Sozialbeirat

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil: Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

§ 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil: Landratsamt

§ 45 Landratsamt

VIII. Teil: Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung
des Kreistages Dillingen a.d.Donau

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung:

Die entsprechend der Formulierung in der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 4. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 u. § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 5. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren beschließenden Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag

oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil: Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben.

Im Kreistag, Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42, 49 LKrO).

- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft (Art. 43 Abs. 2 LKrO).
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maß-

gabe näherer Bestimmung in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger (Art. 14 a LKrO).

- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Dillingen a.d.Donau besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf, wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist.

Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistages nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13
Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO)

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil: Geschäftsgang

§ 15

Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den dritten Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am 3. Tag nach der Absendung als bekanntgegeben.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 LKrO).

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17

Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistags- oder Ausschusssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landratsamt einzureichen und ausreichend zu begründen. Anträge an Ausschüsse müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 10 Tage vorher beim Landratsamt vorliegen. Anträge an den Kreistag so rechtzeitig (10 Tage vor der Ausschusssitzung), dass sie vom jeweils zuständigen Ausschuss vorberaten werden können.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Nicht der Schriftform und nicht der Frist gem. Abs. 1 bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,

 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,

 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes,

 - e) Übergang zur Tagesordnung,

- f) Verweisung in einen Ausschuss,
- g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- i) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beziehen, die gehört werden können.

- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung des Kreistages (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO) gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste oder Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei der Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen.

Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über den Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24
Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 3) und Änderungsanträge.
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand; liegen unterschiedliche Beschlüsse mehrerer Ausschüsse zum gleichen Beratungsgegenstand vor, zuerst der Beschluss des Kreisausschusses,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 25
Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26
Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,

 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,

 3. Namen der anwesenden Kreisräte,

 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,

5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sowie Auflegung der Niederschrift in der nächsten Sitzung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreistagsmitgliedern zugängliches elektronische Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Kreistagssitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil: Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,

5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO) entsprechend den Richtlinien zu Art. 60 Abs. 5 LKrO.

V. Teil: Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Die Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags erfolgt durch den Kreisausschuss beziehungsweise für Angelegenheiten, für die ein anderer Ausschuss bestellt ist, durch diesen Ausschuss. Sie dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistags.
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch eingehende Beratung des Gegenstandes, durch Bericht und erforderlichenfalls durch Stellung von Anträgen.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

(2) Der Kreisausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Anstellung, Eingruppierung, Beförderung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landkreises sowie die disziplinarrechtliche Beschlussfassung hinsichtlich der Beamten des Landkreises, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Landrat zuständig sind (§§ 39 und 40 Geschäftsordnung),
2. die Durchführung der Haushaltssatzung und Beschlussfassung über Ausgaben des Landkreises im Rahmen des Haushaltsplans, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Landrat zuständig sind (§§ 39 und 40 Geschäftsordnung),
3. die Verwaltung der Kreiseinrichtungen, Anstalten und Stiftungen, soweit dafür nicht weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bestehen (§§ 34 a, b, c, d, e der Geschäftsordnung) oder der Landrat zuständig ist (§§ 38 und 39 der Geschäftsordnung),
4. die Überprüfung der Jahresrechnung (Art. 88 und 89 LKrO),
5. die Vorberatung für Entscheidungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nach Art. 12 a LKrO.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO). Soweit die Stellvertreter des Landrats nicht Mitglieder des Kreisausschusses sind, können sie an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer ermittelt.

Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, wird auf die Zahl der bei der Wahl für diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Wählerstimmen zurückgegriffen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und ihm die zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) 8 auf Vorschlag der Fraktionen bestellte Mitglieder des Kreistags oder auf deren Vorschlag vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- c) 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,

- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) ein Vertreter der katholischen Kirche,
- j) ein Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche,
- k) ein Vertreter des BLSV.

(2) Bestellung und Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

(3) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG).

(4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

- (5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 34 a

Krankenhausausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erledigung folgender Angelegenheiten, die den Landkreis als Gesellschafter der Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH betreffen, einen Krankenhausausschuss:

Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der gGmbH vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind (vgl. § 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Nr. 20 LKrO).

- (2) Dem Krankenhausausschuss gehören an

1. der Landrat als Vorsitzender,
2. 12 Kreisräte als neben dem Vorsitzenden weitere beschließende Mitglieder.

§ 34 b

Kultur- und Sportausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt für die Erledigung von Angelegenheiten des Kulturlebens und des Sports einen Kultur- und Sportausschuss als beschließenden Ausschuss.

(2) Dem Kultur- und Sportausschuss gehören an

1. der Landrat als Vorsitzender,
2. 12 Kreisräte als neben dem Vorsitzenden weitere beschließende Mitglieder,
3. als Berater (§ 36 Abs. 2 Geschäftsordnung)
 - a) 5 im Sport tätige Personen, nämlich
 - 2 Vertreter der im BLSV zusammengeschlossenen Vereine,
 - 2 Vertreter der Schützenvereine,
 - 1 Fachberater für den Schulsport beim Schulamt,
 - b) 5 im Kulturleben tätige Personen, nämlich
 - 2 Vertreter der Bildungswerke,
 - 1 Kreisheimatpfleger,
 - 1 Vertreter der Musikvereine,
 - 1 Vertreter der Gesangsvereine.

(3) Der Kultur- und Sportausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Verteilung der Zuschüsse für sport-, kultur- und denkmalschutzfördernde Maßnahmen,
- die Vorbereitung von Kulturtagen,
- sonstige sport- und kulturfördernde Angelegenheiten.

§ 34 c
Umweltausschuss

(1) Der Kreistag bestellt für die Erledigung von Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes einen Umweltausschuss als beschließenden Ausschuss.

(2) Dem Umweltausschuss gehören an

1. der Landrat als Vorsitzender,
2. 12 Kreisräte als neben dem Vorsitzenden weitere beschließende Mitglieder,
3. als Berater (§ 36 Abs. 2 Geschäftsordnung)
je 1 Vertreter
 - des Bayer. Bauernverbands - Kreisverband Dillingen,
 - des Amts für Landwirtschaft und Forsten, Wertingen, als Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung
 - des Amts für Landwirtschaft und Forsten, Wertingen, als Vertreter der Forstverwaltung
 - des Landesjagdverbands Bayern e.V., Kreisjägersvereinigung Dillingen e. V.,
 - der Fischereiverbands Schwaben e. V.
 - des Bund Naturschutz in Bayern e. V. - Kreisgruppe Dillingen,
 - des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Dillingen,
 - der Industrie- und Handelskammer Schwaben – Regionalbereich Dillingen,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbunds – Region Augsburg,
 - des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege,
 - des Kreisverbands Imker Dillingen.

(3) Der Umweltausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Vorberatung von Verordnungen zur Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz, für die der Kreistag zuständig ist,
- die Stellungnahme des Landkreises in Raumordnungsverfahren, soweit die Angelegenheit nicht einem anderen Ausschuss oder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Kreistag vorbehalten ist,
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- den Ankauf ökologisch wertvoller Flächen,
- die Vorberatung des Umweltprogramms und seiner Fortschreibung,
- sonstige raum- und umweltbedeutsame Angelegenheiten.

§ 34 d

Ausschuss für Kreientwicklung

(1) Der Kreistag bestellt für die Erledigung von Angelegenheiten der Kreientwicklung, der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes den Ausschuss für Kreientwicklung als beschließenden Ausschuss.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. der Landrat als Vorsitzender,
2. 12 Kreisräte als neben dem Vorsitzenden weitere beschließende Mitglieder,

3. Berater - als Berater (§ 36 Abs. 2) kann der Ausschuss - für mehrere Sitzungen oder im Einzelfall - entsprechend dem Inhalt der Beratungsgegenstände Personen und Vertreter von Organisationen, die in diesen Bereichen tätig sind, beiziehen, z.B. den Kreishandwerksmeister, Vertreter des Industrie- und Handelsgremiums, der Arbeitnehmerschaft, der Landwirtschaft, von Verkehrsunternehmen, für Telekommunikation usw.

(3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Kreisentwicklung,
- regionaler Wirtschaftskreislauf,
- öffentlicher Personennahverkehr,
- Verkehrsnetz (einschl. Kreisstraßen),
- Telekommunikation, Multimedia,
- Fragen der Struktur und des Arbeitsmarktes,
- Beteiligung in Raumordnungs-, Planfeststellungs- und vergleichbaren Verfahren in den vorgenannten Aufgabenbereichen.

§ 34 e

Sozialbeirat

(1) Der Kreistag bestellt einen Sozialbeirat, der für sozialpolitische, caritative und seniorenpolitische Angelegenheiten, insbesondere für

1. grundsätzliche und allgemeine Angelegenheiten des SGB II und SGB XII,
 2. offene, ambulante und stationäre Altenhilfe,
 3. ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- beratend zuständig ist.

(2) Dem Sozialbeirat gehören an

1. Der Landrat als Vorsitzender,
2. 8 Kreisräte als neben dem Vorsitzenden weitere beratende Mitglieder,
3. Vertreter der sozialen, caritativen und kirchlichen Organisationen aus dem Landkreis, die vom Landrat berufen werden, als weitere beratende Mitglieder.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse oder Beiräte bilden und gebildete jederzeit wieder auflösen (Art. 29 LKrO).
- (2) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.
- (3) Für die Bestellung und Einberufung der bestehenden und evtl. weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Die vom Landkreis in einen Zweckverband, einen Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens oder den Aufsichtsrat eines Unternehmens in Privatrechtsform, zu entsendenden weiteren Vertreter werden unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung benannt.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

- (3) In der Sitzung eines Ausschusses können auch je 1 Vertreter von Gruppen und Einzelmitglieder des Kreistags, die in dem Ausschuss nicht vertreten sind, schriftliche Anträge kurz begründen oder mündliche Anträge gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 Geschäftsordnung stellen. Änderungsanträge gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Geschäftsordnung sind auf eigene Anträge beschränkt.
- (4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben als beschließende Ausschüsse abschließend. Die Ausschüsse sind im Bereich der ihnen übertragenen Angelegenheiten vorberatend tätig, wenn der Kreistag aufgrund von Gesetzen, aufgrund dieser Geschäftsordnung oder wegen der grundsätzlichen oder weittragenden Bedeutung der Angelegenheit selbst zuständig ist.

VI. Teil: Landrat und Stellvertreter

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in allen weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; § 20 Geschäftsordnung) mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Er führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag beziehungsweise den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist ferner zuständig für die Ernennung der Beamten, den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen aller Art im Rahmen des Stellen- oder Haushaltsplans gemäß den Beschlüssen des Kreistags beziehungsweise der Ausschüsse, für die Aushändigung diesbezüglicher Urkunden, Vertragsausfertigungen usw., zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts und der Kreiseinrichtungen (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) sowie für die Führung der Dienstaufsicht.
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus können der Kreistag und der Kreissausschuss weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten i.S.d. Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht- und Werklieferungsverträgen; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträgen) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 60.000 Euro einmaliger oder jährlich laufender Belastung und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnung, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000 Euro und die Gewährung eines Erlasses bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 Euro, außerdem die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einle-

gung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 60.000 Euro nicht übersteigt,

3. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, höchstens aber 10 % des Wertes des zugrundeliegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags,
 4. im Bereich der Schulen, für die der Landkreis Schulaufwandsträger ist sowie für die Instandhaltungsmaßnahmen aller Kreiseinrichtungen die Erteilung von Aufträgen bis zu einer Höhe von 60.000 Euro, soweit im Haushalt finanzielle Mittel zur Beschaffung bestimmter Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen oder für kleinere Baumaßnahmen vorgesehen sind,
 5. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen,
 6. einseitige rechtsgeschäftsähnliche Handlungen im normalen Geschäftsgang einschließlich notarieller Rechtsgeschäfte, wenn sie Gegenstände bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro betreffen (z.B. grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte).
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Abweichend hiervon gelten für die Angelegenheiten der Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 der Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 25.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen oder Mehreinnahmen zur Verfügung stehen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO).

Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraums erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisaus-

schuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistages (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheit übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben. Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 35 Abs. 2 LKrO).
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

- (3) Als Vorsitzender der Ausschüsse kann sich der Landrat vertreten lassen.

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrats bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, vertreten den Landrat
- a) die aus der Mitte des Kreistages bestellten weiteren Vertreter, Michael Holzinger (FW), Hans-Jürgen Weigl (SPD), Günter Ballis (FDP), Ingrid Krämmel (Zukunft), Bettina Merkl-Zierer (Grüne), bei deren Verhinderung das älteste Kreistagsmitglied,

- b) im Übrigen ein Beamter des höheren Dienstes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Kreisbedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil: Landratsamt

§ 45

Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil: Schlussbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.05.2008 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 30.05.2008

Leo Schrell

Landrat